

Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)

Änderung vom....

I

Die Verordnung vom 17. Mai 1972¹ über Banken und Sparkassen wird wie folgt *geändert*:

5. Liquidität

Art. 19 Zusatzliquidität

¹ Die Banken, die nach Artikel 37b des Gesetzes privilegierte Einlagen besitzen, haben neben dem Liquiditätserfordernis nach Artikel 18 im Umfange ihrer Sicherstellungspflicht nach Artikel 37h Absatz 3 des Gesetzes zusätzliche liquide Aktiven nach Artikel 16 zu halten.

² Die Banken melden der Bankenkommission im Rahmen des üblichen Meldewesens die Summe der:

- a) per Abschluss des Geschäftsjahres in den Bilanzpositionen nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.3-2.5 ausgewiesenen Einlagen;
- b) gemäss Buchstabe a ausgewiesenen sowie nach Artikel 37b des Gesetzes und Artikel 23 der Bankenkonzernverordnung² privilegierten Einlagen;
- c) gemäss Buchstabe b privilegierten Einlagen, die pro Einleger nicht mehr als 5000 Franken betragen.

³ Die Bankenkommission berechnet gestützt auf die nach Absatz 2 Buchstabe b gemeldeten Angaben die jeweils ab 1. Juli anteilmässig sicherzustellende Zusatzliquidität und teilt diese den einzelnen Banken mit.

⁴ Die Bankenkommission kann verlangen, dass einzelne Banken den nach Absatz 2 Buchstabe b zu meldenden Betrag in geeigneter Weise offenlegen, wenn dies zum Schutz der nicht privilegierten Gläubiger als notwendig erscheint.

¹ SR 952.02

² SR 952....

15. Einlagensicherung

Art. 55 Fristen

¹ Ordnet die Bankenkommission eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e-h des Gesetzes an oder eröffnet sie den Konkurs nach Artikel 33 des Gesetzes, teilt sie die Anordnung dem Träger der Einlagensicherung mit und informiert diesen über die letzten nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c gemeldeten Angaben.

² Die Frist von drei Monaten zur Auszahlung der nach Artikel 37h des Gesetzes gesicherten Einlagen beginnt mit der Mitteilung an den Träger der Einlagensicherung. Die Frist beginnt nicht oder wird unterbrochen, solange die Anordnung nicht vollstreckbar ist.

³ Die Bankenkommission kann die Mitteilung unterlassen, solange im Rahmen einer Sanierung

- a) begründete Aussicht besteht, dass die angeordneten Schutzmassnahmen wieder aufgehoben werden, oder
- b) die nach Artikel 37b des Gesetzes und Artikel 23 der Bankenkursverordnung privilegierten Forderungen von den angeordneten Schutzmassnahmen nicht betroffen sind.

Art. 56 Auszahlungsplan

¹ Der von der Bankenkommission eingesetzte Konkursliquidator, Sanierungs- oder Untersuchungsbeauftragte (im folgenden Beauftragter genannt) erstellt einen Auszahlungsplan mit den aus den Büchern ersichtlichen Forderungen, die nach Artikel 37b des Gesetzes und Artikel 23 der Bankenkursverordnung als privilegierte Einlagen gelten und nicht nach Artikel 37a des Gesetzes befriedigt werden.

² Dem Beauftragten obliegt grundsätzlich keine Pflicht, die aufgrund der Bücher in den Auszahlungsplan aufzunehmenden Forderungen zu prüfen. Vorbehalten bleiben offensichtliche Fälle von Gläubigerbegünstigung und anderen Missständen.

³ Der Träger der Einlagensicherung kann beim Beauftragten Einsicht in den Auszahlungsplan nehmen.

Art. 57 Auszahlung der gesicherten Einlagen

¹ Der Träger der Einlagensicherung stellt dem Beauftragten den zur Auszahlung notwendigen Betrag zur Verfügung.

² Die Auszahlung der privilegierten Einlagen erfolgt durch den Beauftragten.

³ Genügt der vom Träger der Einlagensicherung zur Verfügung gestellte Betrag nicht zur Auszahlung sämtlicher im Auszahlungsplan aufgenommenen Forderungen, erfolgt die Auszahlung anteilmässig.

Art. 58 Anspruch der Einleger

Nach Ablauf der Frist nach Artikel 55 haben die Einleger gegenüber dem Träger der Einlagensicherung einen Anspruch auf Auszahlung ihrer nach Artikel 37h des Gesetzes gesicherten Einlagen.

16. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen der Änderung vom 2005

¹ Die vom 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007 sicherzustellende Zusatzliquidität nach Artikel 19 legt die Bankenkommision gestützt auf die für das Geschäftsjahr 2004 in den Bilanzpositionen nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.3-2.5 ausgewiesenen Einlagen fest.

² Die Meldungen nach Artikel 19 Absatz 2 haben erstmals für das Jahr 2006 zu erfolgen

³ Die nach Artikel 19 Absatz 2 gemeldeten Beträge hat die Revisionsstelle erstmals im Rahmen der Revision der Jahresrechnung 2007 zu prüfen.

II

Die Verordnung vom 2. Dezember 1996³ über die Börsen und den Effektenhandel wird wie folgt geändert:

Art. 29a Einlagensicherung
(Art. 17, Art. 19 und Art. 36a BEHG)

¹ Auf Effektenhändler, die nach Artikel 37*b* des Bankgesetzes vom 8. November 1934⁴ privilegierte Einlagen besitzen, ist für die nach Artikel 37*h* Absatz 3 des Bankgesetzes sicherzustellende Zusatzliquidität Artikel 19 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972⁵ anwendbar.

² Die Revisionsstelle prüft im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit, ob die notwendige Zusatzliquidität vorhanden ist, und hält das Prüfergebnis in ihrem Revisionsbericht fest.

III

Die Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

³ SR 954.11

⁴ SR 952.0

⁵ SR 952.02